Pflegevertrag zwischen Namen Eltern Name Mutter Name Vater und Namen Pflegeeltern Name Pflegemutter Name Pflegevater

Kommentare in roter Schrift = Regieanweisungen (bitte löschen).

Nicht benötigte Auswahlfelder (grau hinterlegt) bitte jeweils löschen.

Nicht benötigte Varianten bitte jeweils löschen.

**für das Kind die Jugendliche den Jugendlichen**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  | Vorname |  |
| Geburtsdatum |  | Zivilrechtlicher Wohnsitz |  |

(nachfolgend Pflegekind)

Mutter Vater (Inhaber/in des Aufenthaltsbestimmungsrechts)

Parteien dieses Vertrags können nur Elternteile mit Aufenthaltsbestimmungsrecht sein.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  | Vorname |  |
| Geburtsdatum |  |  |  |
| Strasse |  | Postleitzahl, Ort |  |
| Mobile |  | E-Mail |  |

Mutter Vater (Inhaber/in des Aufenthaltsbestimmungsrechts)

Parteien dieses Vertrags können nur Elternteile mit Aufenthaltsbestimmungsrecht sein.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  | Vorname |  |
| Geburtsdatum |  |  |  |
| Strasse |  | Postleitzahl, Ort |  |
| Mobile |  | E-Mail |  |

(nachfolgend Eltern Mutter Vater)

Pflegemutter Pflegevater

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  | Vorname |  |
| Geburtsdatum |  |  |  |
| Strasse |  | Postleitzahl, Ort |  |
| Mobile |  | E-Mail |  |

Pflegemutter Pflegevater

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  | Vorname |  |
| Geburtsdatum |  |  |  |
| Strasse |  | Postleitzahl, Ort |  |
| Mobile |  | E-Mail |  |

(nachfolgend Pflegeeltern)

Dieser Pflegevertrag ergänzt die Bewilligung zur Familienpflege vom       sowie die jeweils aktuelle Kostenübernahmegarantie (KÜG) des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB). Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt die KÜG vom      .

Für das Pflegekind wurde wurden folgende Kindesschutzmassnahmen errichtet:

* mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenbehörde       vom
* mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenbehörde       vom

[Abschnitt löschen, falls keine Kindesschutzmassnahmen errichtet wurden.]

**1. Pflegeverhältnis**

* 1. Die Pflegeeltern verpflichten sich, das Pflegekind zu betreuen, zu pflegen und zu erziehen und seine gesunde Entwicklung bestmöglich zu fördern.
  2. Beginn des Pflegeverhältnisses:
  3. Der Pflegevertrag wird abgeschlossen:

unbefristet

befristet bis

Ziff. 1.4 (Betreuungstage): Eine der nachstehenden Varianten (A/B) auswählen, andere Variante löschen.

Variante A

1.4 Das Pflegekind wird von den Pflegeeltern an folgenden Tagen pro Woche betreut:

Montag  mit Übernachtung auf Dienstag

Dienstag  mit Übernachtung auf Mittwoch

Mittwoch  mit Übernachtung auf Donnerstag

Donnerstag  mit Übernachtung auf Freitag

Freitag  mit Übernachtung auf Samstag

Samstag  mit Übernachtung auf Sonntag

Sonntag  mit Übernachtung auf Montag

Variante B

1.4 Die Eltern Die Mutter Der Vater und die Pflegeeltern vereinbaren keine bestimmten Pflegetage. Sie organisieren die Betreuung je nach Bedürfnis des Pflegekindes. Die Anzahl Betreuungstage pro Woche entspricht der jeweils aktuellen Kostenübernahmegarantie (KÜG).

**2. Verpflegungsbeitrag, Nebenkosten und weitere Kosten**

2.1 Die Eltern schulden Die Mutter schuldet Der Vater schuldet den Pflegeeltern einen Verpflegungsbeitrag. Der Verpflegungsbeitrag beträgt Fr. 25 pro Aufenthaltstag. Als Aufenthaltstag zählen Tage, an denen das Pflegekind wenigstens eine Hauptmahlzeit (Mittag- oder Abendessen) bei den Pflegeeltern einnimmt. Zieht das Pflegekind zu einer anderen Pflegefamilie oder in ein Heim, ist der Verpflegungsbeitrag dort geschuldet, wo das Pflegekind nach dem Umzug übernachtet.

Allenfalls zusätzlich:

Die Eltern werden Die Mutter wird Der Vater wird bei der für das Pflegekind zuständigen Sozialbehörde Antrag auf Übernahme des Verpflegungsbeitrages stellen. Die Eltern verpflichten Die Mutter verpflichtet Der Vater verpflichtet sich, den Pflegeeltern umgehend eine Kopie des Entscheids betreffend Kostengutsprache weiterzuleiten.

Die Eltern verfügen Die Mutter verfügt Der Vater verfügt über eine Kostengutsprache der Sozialbehörde       vom       betreffend Übernahme des Verpflegungsbeitrags. Die Pflegeeltern haben werden eine Kopie der Kostengutsprache erhalten.

Ziff. 2.2 (Zahlungsmodalitäten betr. Verpflegungsbeitrag): Eine der nachstehenden Varianten (A/B) auswählen, andere Variante löschen.

Variante A

2.2 Die Pflegeeltern stellen für den Verpflegungsbeitrag monatlich, jeweils bis zum zehnten Tag des Folgemonats, Rechnung. Die Eltern begleichen die Mutter begleicht der Vater begleicht die Rechnung bis zum Ende des Monats.

Die Überweisung erfolgt auf folgendes Konto:

Name Kontoinhaber (Pflegemutter und/oder -vater):

IBAN Konto Nr.:

Variante B

2.2 Die Modalitäten betreffend die Begleichung des Verpflegungsbeitrags ergeben sich aus der Kostengutsprache der Sozialbehörde.

2.3 Unter die Nebenkosten fallen folgende Leistungen:

|  |
| --- |
| **Taschengeld** (auswärts eingenommene Getränke, Vereinsbeiträge, kleine Geschenke etc.) |
| **Bekleidung und Schuhe** [Punkt hier belassen, wenn die Pflegeeltern für den Kauf der Kleider verantwortlich sind. Wenn stattdessen die Eltern sich darum kümmern, dann diesen Punkt löschen und Ziff. 2.4 nehmen.] |
| **Persönliche Pflege** (Artikel für die Körperpflege, selbstgekaufte Medikamente, Windeln, Coiffure, etc.) |
| **Verkehrsauslagen inkl. Halbtax-Abo**  (örtlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa) |
| **Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV**  (z.B. Post, Handy- und Internet-Abo, IT-Zubehör) |
| **Bildung, Freizeit, Sport und Unterhaltung**  (z.B. Fitnessabo, Zeitschriften, Bücher, Spielzeug, Streaming-Abos, Kino) |
| **Persönliche Ausstattung**  (z.B. Schreibmaterial) |

Eine der nachstehenden Varianten (A/B) auswählen, andere Variante löschen.

Variante A (Pauschal)

Die Eltern schulden Die Mutter schuldet Der Vater schuldet den Pflegeeltern eine Pauschale in der Höhe von Fr.       für die Begleichung der anfallenden Nebenkosten. Die Pauschale ist für jeden Monat geschuldet, in dem das Pflegekind von den Pflegeeltern betreut wird, auch wenn das Pflegeverhältnis im betreffenden Monat unterbrochen wird oder endet. Die mit der Pauschale abgedeckten Nebenkosten werden für den betreffenden Monat vollumfänglich durch die Pflegeeltern beglichen.

Allenfalls zusätzlich:

Die Pauschale richtet sich nach den Empfehlungen vom       der Sozialkonferenz des Kantons Zürich zu den individuellen Auslagen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bei Platzierungen in Familien- und Heimpflegeangeboten nach KJG. Sie wird bei Übertritt in eine neue Lebensphase automatisch erhöht.

Allenfalls zusätzlich:

Die Eltern werden Die Mutter wird Der Vater wird bei der für das Pflegekind zuständigen Sozialbehörde einen Antrag auf Übernahme der Nebenkosten stellen. Die Eltern verpflichten Die Mutter verpflichtet Der Vater verpflichtet sich, den Pflegeeltern umgehend eine Kopie des Entscheids betreffend Kostengutsprache weiterzuleiten.

Die Eltern verfügen Die Mutter verfügt Der Vater verfügt über eine Kostengutsprache der Sozialbehörde       vom       betreffend Übernahme der Nebenkosten. Die Pflegeeltern haben werden eine Kopie der Kostengutsprache erhalten.

Variante B (gegen Beleg)

Die Eltern erstatten Die Mutter erstattet Der Vater erstattet den Pflegeeltern Auslagen für Nebenkosten gegen Vorlage eines Beleges. Vor Ausgaben, die den Betrag von Fr.       übersteigen, ist das Einverständnis der Eltern der Mutter des Vaters einzuholen. [Es ist schwierig, alle Punkte mit Quittungen nachzuweisen. Es steht den Parteien frei, z.B. beim Taschengeld oder anderen Positionen stattdessen einen Pauschalbetrag abzumachen.]

2.4 Die Eltern sind Die Mutter ist Der Vater ist für die Anschaffung von Kleidern und Schuhen für das Pflegekind verantwortlich. Sie stellen Sie stellt Er stellt sicher, dass dem Pflegekind der jeweiligen Jahreszeit entsprechende Kleider und Schuhe zur Verfügung stehen. [Löschen, falls Bekleidung und Schuhe in Ziff. 2.3 enthalten sind.]

2.5 Die nachstehenden Kosten (sogenannte weitere Kosten) sind in den Ziffern 2.1 ff. nicht inbegriffen. Sie werden von den Pflegeeltern beglichen. [Bei Variante A können die Beträge für die einzelnen Kostenstellen bei Bedarf in der rechten Spalte der Tabelle dokumentiert bzw. vereinbart werden.]

|  |  |
| --- | --- |
| **Kosten der medizinischen Grundversorgung,** insb. KVG-Prämien |  |
| **Kosten der individuellen Förderung,**  insb. für Instrumentalunterricht und Vereinssport |  |
| **Berufsauslagen,**  insb. über den Nahverkehr hinausgehende Fahrkosten zum Ausbildungsort sowie Kosten für Berufskleidung |  |
| **Transportkosten an Wochenenden,** sofern Herkunftsfamilie ausserhalb der Nahverkehrszone lebt |  |

Eine der nachstehenden Varianten (A/B) auswählen, andere Variante löschen.

Variante A (Pauschal)

Die Eltern schulden Die Mutter schuldet Der Vater schuldet den Pflegeeltern eine Pauschale in der Höhe von Fr.       für die Begleichung der anfallenden weiteren Kosten. Die Pauschale ist für jeden Monat geschuldet, in dem das Pflegekind von den Pflegeeltern betreut wird, auch wenn das Pflegeverhältnis im betreffenden Monat unterbrochen wird oder endet. Die Pflegeeltern bleiben im betreffenden Monat für die Begleichung der Auslagen verantwortlich.

Allenfalls zusätzlich:

Die Eltern werden Die Mutter wird Der Vater wird bei der für das Kind zuständigen Sozialbehörde einen Antrag auf Übernahme dieser Kosten stellen und verpflichten verpflichtet sich, den Pflegeeltern umgehend eine Kopie des Entscheids betreffend Kostengutsprache zukommen zu lassen.

Die Eltern verfügen Die Mutter verfügt Der Vater verfügt über eine Kostengutsprache der Sozialbehörde betreffend Übernahme dieser Kosten. Die Pflegeeltern haben werden eine Kopie der Kostengutsprache erhalten.

Variante B (gegen Beleg)

Die Eltern erstatten Die Mutter erstattet Der Vater erstattet den Pflegeeltern die Auslagen für die weiteren Kosten gegen Vorlage eines Beleges. Vor Ausgaben, die den Betrag von Fr.       übersteigen, ist das Einverständnis der Eltern der Mutter des Vaters einzuholen.

Allenfalls zusätzlich:

Die Eltern werden Die Mutter wird Der Vater wird bei der für das Kind zuständigen Sozialbehörde einen Antrag auf Übernahme dieser Kosten stellen und verpflichten verpflichtet sich, den Pflegeeltern umgehend eine Kopie des Entscheids betreffend Kostengutsprache zukommen zu lassen.

Die Eltern verfügen Die Mutter verfügt Der Vater verfügt über eine Kostengutsprache der Sozialbehörde betreffend Übernahme dieser Kosten. Die Pflegeeltern haben werden eine Kopie der Kostengutsprache erhalten.

Ziff. 2.6 (Zahlungsmodalitäten betr. Nebenkosten und weiteren Kosten): Eine der nachstehenden Varianten (A/B) auswählen, andere Variante löschen.

Variante A

2.6 Die von den Eltern der Mutter dem Vater für den Folgemonat geschuldeten Nebenkosten und weiteren Kosten sind den Pflegeeltern von den Eltern der Mutter dem Vater jeweils bis zum Ende eines jeden Monats auf das in Ziffer 2.2 genannte Konto [falls in Ziff. 2.2 kein Konto aufgeführt wird, hier Kontonummer etc. angeben] zu überweisen. Werden Kosten gemäss den vorstehenden Vereinbarungen gegen Vorlage eines Beleges erstattet, müssen die Pflegeeltern den Eltern der Mutter dem Vater den Beleg jeweils bis zum zehnten Tag des Folgemonats vorlegen und Rechnung stellen. Die Eltern begleichen Die Mutter begleicht Der Vater begleicht die Rechnung bis zum Ende des Monats.

Variante B

2.6 Die Modalitäten betreffend die Begleichung der Nebenkosten und weiteren Kosten ergeben sich aus der Kostengutsprache der Sozialbehörde.

2.7 Die Pflegeeltern führen für das Pflegekind eine Abrechnung, auf der die Nebenkostenpauschale, der Verpflegungsbeitrag und sämtliche Ausgaben sowie Einnahmen für weitere Kosten aufgeführt sind. Auf Wunsch muss die Verwendung der für diese individuellen Auslagen geleisteten Mittel gegenüber den Eltern der Mutter dem Vater nachgewiesen werden.

**3. Versicherungen**

3.1 Das Pflegekind ist bei folgenden Versicherungsgesellschaften gegen Krankheit und Unfall versichert:

* Krankenkasse
* Unfall

3.2 Bei Pflegeverhältnissen, die vom AJB bewilligt, beaufsichtigt oder finanziert werden, sind die Pflegekinder gegen die Folgen der Haftpflicht mittels einer Kollektivversicherung versichert. Die Prämie wird vom Kanton Zürich bezahlt.

Verursacht das Pflegekind einen Schaden haben die Pflegeeltern den Schadensfall unverzüglich mittels des entsprechenden Formulars der Finanzdirektion des Kantons Zürich zu melden (vgl. https://www.zh.ch/de/politik-staat/kanton/kantonale-verwaltung/versicherungen-schadenfaelle.html und dort scrollen bis zu «Pflegekinder»).

**4. Ferien der Pflegeeltern**

Eine der nachstehenden Varianten (A/B) auswählen, andere Variante löschen.

Variante A (Ferien ohne Pflegekind)

4.1 Die Pflegeeltern haben Anspruch auf       Wochen Ferien pro Jahr. Sie verbringen die Ferien ohne das Pflegekind.

4.2  Die Eltern betreuen Die Mutter betreut Der Vater betreut das Pflegekind während der Ferien der Pflegeeltern.

Die Eltern stellen Die Mutter stellt Der Vater stellt in Rücksprache mit den Pflegeeltern und dem Pflegekind sicher, dass das Pflegekind während der Ferien der Pflegeeltern vom Elternteil ohne Aufenthaltsbestimmungsrecht oder von Dritten (z.B. Entlastungspflegefamilie) betreut wird. Hat eine Beistandsperson Aufgaben, die das Besuchsrecht betreffen, ist auch sie einzubeziehen.

4.3 Alle Beteiligten sprechen sich frühzeitig über den Zeitpunkt der Ferien ab. Gewünschte Ferientermine geben die Pflegeeltern den Eltern der Mutter dem Vater sowie – falls vorhanden – der Beistandsperson jeweils mindestens       Monate im Voraus bekannt.

4.4 Die Abgeltung der Pflegeeltern während der Abwesenheiten des Pflegekindes richtet sich nach den Bestimmungen in der Leistungsvereinbarung zwischen den Pflegeeltern und dem AJB bzw. nach den Bestimmungen im Arbeitsvertrag zwischen den Pflegeeltern und der Anbieterin oder dem Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege (DAF). Die allfällige Abgeltung Dritter wird über eine separate Kostenübernahmegarantie und Leistungsvereinbarung geregelt.

Variante B (Ferien mit Pflegekind)

Die Pflegeeltern betreuen das Pflegekind auch während ihrer Ferien.

**5. Persönlicher Verkehr**

Ziff. 5 kann weggelassen werden, falls es sich nicht um ein Dauerpflegeverhältnis handelt.

5.1 Die Pflegeeltern ermöglichen den persönlichen Verkehr zwischen dem Pflegekind und den Eltern der Mutter dem Vater bzw. dem Elternteil ohne Aufenthaltsbestimmungsrecht [löschen, falls beide Elternteile über das Aufenthaltsbestimmungsrecht verfügen] gemäss

der Regelung im Entscheid z.B. des Gerichts / der KESB vom      .

der zwischen den Vertragsparteien, dem Elternteil ohne Aufenthaltsbestimmungsrecht [löschen, falls beide Elternteile über das Aufenthaltsbestimmungsrecht verfügen oder der persönliche Verkehr mit dem Elternteil ohne Aufenthaltsbestimmungsrecht in einem Entscheid der KESB oder des Gerichts geregelt ist] und sofern alters- und entwicklungsadäquat dem Pflegekind separat vereinbarten Besuchsregelung (Beilage dieses Vertrags). Hat eine Beistandsperson Aufgaben, die das Besuchsrecht betreffen, ist auch sie in die Vereinbarung einzubeziehen.

5.2 Die Abgeltung der Pflegeeltern während der Abwesenheiten des Pflegekindes richtet sich nach den Bestimmungen in der Leistungsvereinbarung zwischen den Pflegeeltern und dem AJB bzw. nach den Bestimmungen im Arbeitsvertrag zwischen den Pflegeeltern und der DAF.

**6. Regelungen bei Krankheit oder Unfall des Pflegekindes**

6.1 Erkrankt das Pflegekind während der Pflegezeit oder erleidet es in diesem Zeitraum einen Unfall, sind die Pflegeeltern verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Sie orientieren die Eltern die Mutter den Vater umgehend darüber.

6.2 Zusätzlich sind die folgenden Personen zu informieren:



6.3 Die Pflegeeltern haben das Recht, über den Gesundheitszustand des Pflegekindes informiert zu werden. Dieses Recht beinhaltet einen Informationsanspruch direkt gegenüber den zuständigen Fachpersonen (z.B. Ärztinnen bzw. Ärzte, Psychologinnen bzw. Psychologen). Vorbehalten bleiben höchstpersönliche Rechte des urteilsfähigen Pflegekindes.

**7. Religiöse Erziehung**

In Bezug auf die religiöse Erziehung des Pflegekindes wird vereinbart:

Der unterzeichnende Elternteil bestätigt mit seiner Unterschrift am Ende des Vertrages, dass der sorgeberechtigte Elternteil ohne Aufenthaltsbestimmungsrecht mit dieser Vereinbarung einverstanden ist. [Nur, falls beide Eltern über die elterliche Sorge verfügen, aber nur ein Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat, sonst löschen.]

**8. Dossierführung**

8.1 Die Pflegeeltern führen über das Pflegeverhältnis ein Dossier (eigenes Dossier für jedes Pflegekind). Die Eltern haben Die Mutter hat Der Vater hat jederzeit Anspruch auf Einsicht in das Dossier, soweit der Einsicht keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

8.2 Die Eltern melden Die Mutter meldet Der Vater meldet den Pflegeeltern ihr sein Interesse betreffend eine Einsichtnahme in das Dossier frühzeitig an. Die Einsichtnahme findet bei den Pflegeeltern statt. Wenn die Eltern dies wünschen, die Mutter dies wünscht, der Vater dies wünscht, erstellen die Pflegeeltern auf Kosten der Eltern der Mutter des Vaters eine Kopie des Dossiers.

**9. Besondere Vereinbarungen**

Besondere Vereinbarungen (z.B. Arztbesuche, Therapien, Besprechungen mit Fachpersonen, spezielle Bedürfnisse des Pflegekindes, Ernährung, Allergien):

**10. Eintrittsmodalitäten**

10.1 Beim Eintritt des Pflegekindes in die Pflegefamilie händigen die Eltern händigt die Mutter händigt der Vater den Pflegeeltern folgende Dokumente aus:

Heimat- bzw. Ausländerausweis

Impfausweis

Krankenkassenkarte

      [weitere wie z.B. Identitätskarte]

10.2 Die Pflegeeltern melden das Pflegekind ordnungsgemäss bei der zuständigen Einwohnerbehörde an.

**11. Kooperation und Information**

11.1 Im Hinblick auf die bestmögliche Betreuung und Förderung des Pflegekindes kooperieren die Pflegeeltern mit allen relevanten Bezugspersonen und sprechen sich in wesentlichen Fragen mit den Eltern der Mutter dem Vater ab. Sie unterstützen einen guten Kontakt zwischen den Eltern der Mutter dem Vater und dem Pflegekind. Die Eltern sind Die Mutter ist Der Vater ist darauf bedacht, ein gutes Einvernehmen zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind zu ermöglichen. Sie beziehen die Pflegeeltern in wichtige Entscheide, die das Pflegekind betreffen, ein.

11.2 Das Pflegekind wird alters- und entwicklungsadäquat in alle Entscheide, die es betreffen, einbezogen.

11.3 Die Vertragsparteien und sofern alters- und entwicklungsadäquat das Pflegekind treffen sich regelmässig für Standortgespräche.

11.4 Über besondere Vorkommnisse sowie bei Notfällen informieren sich die Eltern die Mutter der Vater und die Pflegeeltern gegenseitig unverzüglich. Sie informieren auch die Aufsichtsperson im AJB und eine allfällige Beistandsperson.

**12. Auflösung des Pflegevertrages**

12.1 Das Pflegeverhältnis ist grundsätzlich jederzeit kündbar.

12.2 Die Auflösung des Pflegeverhältnisses ist der anderen Partei frühzeitig mitzuteilen. Ausserdem hat die auflösende Partei die Beendigung des Pflegeverhältnisses umgehend dem AJB bekanntzugeben.

12.3 Die Abgeltung der Pflegeeltern nach der Auflösung des Pflegeverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen in der Leistungsvereinbarung zwischen den Pflegeeltern und dem AJB bzw. nach den Bestimmungen im Arbeitsvertrag zwischen den Pflegeeltern und der DAF.

Ihr Einverständnis mit den obigen Bestimmungen bestätigen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Die Eltern Die Mutter Der Vater** |  |
| Ort, Datum: |  |
| Unterschrift Mutter Vater: |  |
|  |  |
| Ort, Datum: |  |
| Unterschrift Mutter Vater |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Die Pflegeeltern** |  |
| Ort, Datum: |  |
| Unterschrift Pflegemutter Pflegevater: |  |
|  |  |
| Ort, Datum: |  |
| Unterschrift Pflegemutter Pflegevater: |  |

Von diesem Vertrag erhalten alle Vertragsparteien je ein Exemplar.

Vertragsmuster des Amtes für Jugend und Berufsberatung, Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Version März 2024.

Weiter Informationen unter: <https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/pflegefamilien.html>